

# **ORDNUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN (ORDNUNG – GWP) vom 12.08.2024**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Berufsakademiegesetz (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie (BA) Sachsen die nachfolgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- Präambel
- 1 Prinzipien
  - 1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
  - 1.2 Berufsethos
  - 1.3 Organisationsverantwortung der Leitung der BA Sachsen
  - 1.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
  - 1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- 2 Forschungsprozess
  - 2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
  - 2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
  - 2.3 Forschungsdesign
  - 2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung
  - 2.5 Nutzungsrechte
  - 2.6 Methoden und Standards
  - 2.7 Dokumentation
  - 2.8 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
  - 2.9 Autorschaft
  - 2.10 Publikationsorgane
  - 2.11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- 3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis
  - 3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten
  - 3.2 Ombudsperson
  - 3.3 Untersuchungskommission
  - 3.4 Verfahren
  - 3.5 Abschließende Entscheidung
  - 3.6 Rechtsschutz der Betroffenen
- 4 Archivierung
- 5 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Die Professoren, nebenberuflichen Lehrkräfte, die sonstigen mit Lehre und Forschung befassten Mitarbeiter sowie Gastforscher, Masteranden, externe Promovierende und Laboringenieure der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen) verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenschaftliche Redlichkeit und die entsprechende Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit sind die Grundvoraussetzungen jeder Forschungstätigkeit. Aus diesem Grund unterstützt die BA Sachsen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorgelegten Empfehlungen und wendet sie auf die

Besonderheit von Lehre und Forschung an einer Berufsakademie an. Als Bedingung und Voraussetzung der wissenschaftlichen Arbeit sind diese auch den Studenten vorzuleben und zu vermitteln. Zur Sicherung der Anwendung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis von Lehre und Forschung wird diese Ordnung erlassen.

## 1. Prinzipien

### 1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- a. Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach der vorliegenden Ordnung werden auf der Internetpräsenz der BA Sachsen bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich Angestellten durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- b. Alle an der BA Sachsen wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- c. Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.
- d. Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis:
  1. lege artis zu arbeiten,
  2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
  3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
  4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

### 1.2 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### 1.3 Organisationsverantwortung der Leitung der BA Sachsen

Das oberste Leitungsgremium der BA Sachsen, die Direktorenkonferenz, nimmt seine Verantwortung zur Einhaltung dieser Ordnung wie folgt wahr:

- Alle wissenschaftlich Tätigen der BA Sachsen werden über die Inhalte dieser Ordnung belehrt.
- Die Studenten der BA Sachsen werden zu den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens in Lehrveranstaltungen frühzeitig informiert und hinsichtlich der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sensibilisiert. Ergänzend existiert ein Leitfadens zur Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten.
- Die institutionellen Rahmenbedingungen werden geschaffen, um die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu ermöglichen.
- Klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze in der Personalauswahl werden implementiert.
- In diesen Verfahren werden Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt (diversity) beachtet.

- Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird als Agenda der Leitungsebene verfolgt, einschließlich der Etablierung entsprechender Betreuungsstrukturen und -konzepte.

#### 1.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

a. Bei Arbeitsgruppen, deren Mitglieder auch standortübergreifend agieren können, gibt es einen Projektverantwortlichen, der die Gesamtverantwortung für die Gruppe trägt. Aufgrund der Struktur der BA Sachsen handelt es sich in der Regel um kleinere Arbeitsgruppen.

b. Bei Verbundprojekten mit externen Einrichtungen sind die Mitarbeiter der BA Sachsen verpflichtet, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu praktizieren und Fehlverhalten zu melden.

c. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss an der BA Sachsen besondere Aufmerksamkeit gelten. In Arbeitsgruppen werden deshalb erfahrene Wissenschaftler als Ansprechpartner und Mentoren integriert.

d. Ein Fehlverhalten im Sinne dieser Ordnung ist der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter (3.2) zu melden.

e. Die Leitenden einer Arbeitseinheit tragen die Verantwortung für diese Einheit, und es werden Maßnahmen ergriffen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten zu verhindern.

f. Wissenschaftsakkessorisches Personal, wie Laboringenieure, wird ebenfalls in die Karriereförderung einbezogen.

#### 1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie z.B. individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, Kategorien des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), wissenschaftliche Haltung (Erkenntnisoffenheit, Risikobereitschaft), persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

## 2. Forschungsprozess

### 2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- a. Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- b. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- c. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- d. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- e. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

### 2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- a. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- b. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

### 2.3 Forschungsdesign

- a. Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- b. Das oberste Leitungsgremium der BA Sachsen stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- c. Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- d. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

## 2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- a. Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- b. Das oberste Leitungsgremium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der BA Sachsen und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- c. Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- d. Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- e. Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

## 2.5 Nutzungsrechte

- a. Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- b. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- c. Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

## 2.6 Methoden und Standards

- a. Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- b. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

## 2.7 Dokumentation

- a. Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

- b. Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- c. Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Abs. a. und b. nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- d. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

## 2.8 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- a. Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- b. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Im Falle von Kooperationsprojekten mit Partnern außerhalb der BA Sachsen werden ggf. weiterführende Aspekte in Kooperationsverträgen geregelt/festgelegt.
- c. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- d. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfangreich dargelegt.
- e. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

## 2.9 Autorschaft

- a. Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- b. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine

Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

c. Alle Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

d. Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

e. Beispiele für Beiträge, die eine Autorschaft begründen können, sind: substantielle Beiträge zur Konzeption und Planung des Forschungsvorhabens, wesentliche Beiträge zur Datenerhebung, -analyse oder -interpretation, maßgebliche Beiträge zur Erstellung des Manuskripts oder zur kritischen Überarbeitung im Sinne der wissenschaftlichen Inhalte.

## 2.10 Publikationsorgane

a. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositories ebenso wie Blogs in Betracht.

b. Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

c. Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

## 2.11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

a. Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

b. Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

c. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

d. Abs. a. und b. gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### 3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

#### 3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

a. Wenn im wissenschaftlichen Kontext vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden bzw. geistiges Eigentum anderer verletzt wird, liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor.

b. Von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist insbesondere auszugehen bei:

1. Falschangaben – das Erfinden von Daten – das Verfälschen von Daten (unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, Manipulation einer Darstellung oder Abbildung) – unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange noch keine Publikation des Werks, der Erkenntnis, der Hypothese, der Lehre oder des Forschungsansatzes erfolgte
- Verwendung von Firmeninterna bei Projekt- und Abschlussarbeiten ohne Kennzeichnung.

3. Falsche Autorenschaft

Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Sabotage

Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien usw., die eine Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt)

5. Datenbeseitigung

Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird

c. Besteht ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Fehlverhaltens nach Absatz I und Absatz II, so ist dieser der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter (3.2) anzuzeigen.

d. Verdachtsmomente sind mit entsprechenden Beweismitteln zu untersetzen. Vorwürfe sind auf der Basis hinreichender Kenntnisse der Fakten vorab intensiv zu prüfen – ein leichtfertiger

Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann selbst eine Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sein.

e. Alle Stellen, die mit der Untersuchung von Verdachtsmomenten wissenschaftlichen Fehlverhaltens befasst sind, setzen sich für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von dem Verdacht betroffenen Personen ein. Alle Stellen arbeiten unter Wahrung der Unschuldsvermutung. Ist der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Anderes kann nur gelten, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der Hinweisgebende zu schützen, es sei denn, die Anzeige der Vorwürfe ist nachweislich wider besseres Wissen erfolgt. In keinem Fall dürfen dem Hinweisgebenden aus der Hinweisgabe Nachteile entstehen. Auch den vom Verdacht Betroffenen sollen aufgrund der bloßen Anzeige keine Nachteile entstehen.

f. Anonyme Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden in der Regel nur dann untersucht, wenn konkrete und überprüfbare Tatsachen vorliegen. Die Entscheidung über die Verfolgung anonymer Hinweise trifft die Ombudsperson im Einzelfall unter Abwägung der vorliegenden Beweise und der Schwere des Vorwurfs.

### 3.2 Ombudsperson

a. Der Präsident der BA Sachsen bestellt einen Professor der BA Sachsen als Ombudsperson sowie einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson an seine Stelle tritt. Als Ombudsperson oder als Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer eine leitende Position (z. B. Direktor, Ständiger Vertreter eines Direktors, Kanzler; Verwaltungsleiter) an der BA Sachsen innehat. Die Bekanntgabe der Ombudsperson und seines Stellvertreters erfolgt mittels Mitarbeiterinformation im Intranet und Aushang an jeder Staatlichen Studienakademie.

b. Alle Professoren, nebenberuflichen Lehrkräfte und sonstige mit Lehre und Forschung befassten Mitarbeiter der BA Sachsen, die Beweise oder begründete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben, können sich an die Ombudsperson wenden und werden von dieser beraten. In jeder Phase des Verfahrens muss dabei umfassende Vertraulichkeit zum Schutz der involvierten Personen gewährleistet sein. Typische Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in 3.1 Abs. b. exemplarisch dargestellt.

c. Die Ombudsperson prüft diese Verdachtsfälle gewissenhaft. Im begründeten Fall eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens leitet sie den Vorgang mit den entsprechenden Unterlagen an den Präsidenten der BA Sachsen weiter.

d. Der Präsident der BA Sachsen prüft – ggf. unter Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen – die Unterlagen und setzt bei einem bestehenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eine Untersuchungskommission ein. Die Prüfung durch den Präsidenten stellt keine eigenständige Prüfungsstufe dar.

e. Die Ombudstätigkeit wird unabhängig von der BA-Leitung bzw. der Direktorenkonferenz ausgeübt.

- f. Die Amtszeit der Ombudsperson und der Stellvertretung ist auf bis zu 4 Jahre begrenzt, wobei höchstens eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.
- g. Ombudspersonen sollen bereits über Leitungserfahrung verfügen.
- h. Die BA-Leitung unterstützt inhaltlich und akzeptiert die Ombudsarbeit.
- i. Ratsuchende haben das Wahlrecht, sich entweder an die Ombudspersonen der BA oder an das überregionale Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID) zu wenden.
- j. Die lösungsorientierte Vermittlungstätigkeit der Ombudspersonen in Konfliktfällen wird betont, einschließlich mediationsähnlicher Tätigkeiten bei Autorschaftskonflikten.

### 3.3 Untersuchungskommission

- a. Die Untersuchungskommission besteht aus drei Professoren, dem Direktor der betroffenen Staatlichen Studienakademie sowie einem Studenten. Letzterer ist durch den Zentralen Studentenrat der BA Sachsen zu benennen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds an seine Stelle tritt.
- b. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nichtöffentlich. Sie entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- c. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben enthalten über:
  - 1. Ort und Tag der Sitzung
  - 2. Name des Sitzungsleiters und der anwesenden Mitglieder
  - 3. Tagesordnungspunkte und gestellte Anträge
  - 4. wesentliche Inhalte des Sitzungsverlaufs
  - 5. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - 6. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- d. Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern der Untersuchungskommission zur Durchsicht und Ergänzung – schriftlich oder in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen. Die ergänzte Niederschrift ist durch die Mitglieder der Untersuchungskommission zu bestätigen. Das so entstandene Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission und von dem Protokollanten unterschrieben.

### 3.4 Verfahren

- a. Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der konkreten Vorwürfe schriftlich informiert. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme aufgefordert. Auch die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- b. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen über die Einstellung oder die Weiterführung des Verfahrens. Die Untersuchungskommission bewertet ein Fehlverhalten nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

c. Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, dem Präsidenten, der informierenden Person, der betroffenen Person sowie der Ombudsperson schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

d. Bei einer Fortführung des Verfahrens prüft die Untersuchungskommission unter Würdigung aller ihr vorliegenden Tatsachen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person ist mündlich und/oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer mündlichen Anhörung kann sie eine Person als Beistand hinzuziehen.

e. Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis der Untersuchung dem Präsidenten zur weiteren Veranlassung vor. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht möglich. Wird der Entzug akademischer Grade in Betracht gezogen, werden die hierfür zuständigen Stellen eingeschaltet.

f. Wurde ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt, prüft der Präsident die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Mitteilung des Verfahrensergebnisses erfolgt an betroffene Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung.

g. Die Untersuchungskommission entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Bei einer Kommission von fünf Mitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit bei vier Stimmen gegeben.

### 3.5 Abschließende Entscheidung

a. Die Direktorenkonferenz entscheidet über alle Verfahren, die nicht durch Einstellung beendet wurden, und beauftragt den Präsidenten mit der Umsetzung.

b. Wenn seitens der Untersuchungskommission ein Fehlverhalten festgestellt worden ist, entscheidet die Direktorenkonferenz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung der Rechte aller am Verfahren Beteiligten über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

c. Der Präsident der BA Sachsen kann im Auftrag der Direktorenkonferenz die Einleitung von arbeits-, zivil-, ordnungs- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die zuständigen Organe oder Einrichtungen veranlassen.

d. Je nach Schwere des Fehlverhaltens können insbesondere in Betracht kommen:

- eine Abmahnung
- eine ordentliche Kündigung
- eine außerordentliche Kündigung.

e. Kommt der Entzug akademischer Grade in Betracht, werden die hierfür zuständigen Stellen eingeschaltet.

f. Das Verfahrensergebnis wird betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung mitgeteilt.

### 3.6 Rechtsschutz der Betroffenen

- a. Gegen die Entscheidungen der Direktorenkonferenz bzw. des Präsidenten der BA Sachsen kann der Betroffene Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen einlegen.
- b. Über einen Widerspruch entscheidet die Direktorenkonferenz. Die begründete Entscheidung der Direktorenkonferenz ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- c. Alle Stellen, die mit der Untersuchung von Verdachtsmomenten wissenschaftlichen Fehlverhaltens befasst sind, setzen sich für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von dem Verdacht betroffenen Personen ein.
- d. Alle Stellen, die mit der Untersuchung von Verdachtsmomenten wissenschaftlichen Fehlverhaltens befasst sind, arbeiten unter Wahrung der Unschuldsvermutung.
- e. Ist der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Anderes kann nur gelten, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- f. Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, es sei denn, die Anzeige der Vorwürfe ist nachweislich wider besseres Wissen erfolgt.
- g. Regelung zu anonymen Anzeigen: Anonymen Anzeigen wird nachgegangen, sofern die vorgebrachten Verdachtsmomente hinreichend konkret und nachvollziehbar sind.

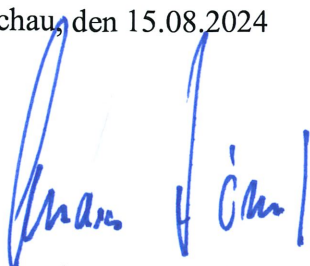
#### **4. Archivierung**

- a. Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- b. Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für zehn Jahre. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- c. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- d. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- e. Die Leitung der BA stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Glauchau, den 15.08.2024



Der Präsident der Berufsakademie Sachsen  
Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel